



Information zur Düngeverordnung

Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Düngung von Zweit- und Zwischenfrüchten

Begriffsbestimmungen

Hauptfrucht: Kultur entsprechend „Gemeinsamer Antrag“.

Zweitfrucht (Zweite Hauptfrucht): Saat bis 01.08. und Ernte im Ansaatjahr oder Frühjahr des Folgejahres. Eine Düngung im Herbst ist nur bei Nutzung bzw. Ernte im Ansaatjahr zulässig.

Zwischenfrucht: Saat bis 15.09. ohne Ernte, Standzeit (= Zeit ab Aussaat) mind. 6 Wochen, aktive Einsaat mit praxisüblichen Aussaatmengen. Abweichende Anforderungen bei Agrarumweltprogrammen beachten.

Futterzwischenfrucht: Saat bis 15.09. mit Ernte im Ansaatjahr oder im Frühjahr des Folgejahres, Standzeit (= Zeit ab Aussaat) mind. 6 Wochen, aktive Einsaat mit praxisüblichen Aussaatmengen.

Untersaat: Ist bei der Düngung wie eine Zwischenfrucht zu sehen, wenn Ernte Deckfrucht bis 15.09. mit ausreichender Bodenbedeckung (min. 30 %) und Standzeit mind. 6 Wochen.

Mehrfähriger Feldfutterbau: Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai und es muss mind. einmal überwintern, die Nutzung muss in mind. 2 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (KJ) erfolgen. Das mehrjährige Feldfutter darf im Herbst nach dem letzten Schnitt nur gedüngt werden, wenn im folgenden Frühjahr noch mind. eine Nutzung erfolgt. Es muss im Herbst noch ein Düngebedarf vom KJ vorhanden sein.

Mehrschnittiger Feldfutterbau: Unter mehrschnittigem Feldfutterbau wird der ein-, über- oder mehrjährige Anbau von Ackergras (z.B. Weidelgrasarten) oder Leguminosen (z.B. Rotklee oder Luzerne) in Reinkultur bzw. in Mischungen als Klee gras oder Luzernegras auf Ackerflächen verstanden. Es muss mind. 2-mal in seiner Standzeit geschnitten werden.

Ermittlung des N-Düngebedarfs einer Zweitfrucht

Beim Anbau von **Zweitfrüchten (Ackerbau)**, die im Ansaatjahr genutzt bzw. geerntet werden, kann der N-Düngebedarf [kg/ha] vereinfacht folgendermaßen ermittelt werden:

$$\text{N-Düngebedarf} = \text{N-Bedarfswert} - N_{\min}$$

- Als N-Bedarfswert können maximal 120 kg N/ha angesetzt werden.
- Als N_{\min} -Wert müssen mindestens pauschal 30 kg N/ha oder alternativ ein Labor-Analysenwert einer eigenen Bodenprobe (0 - 60 cm) berücksichtigt werden.

Im Falle von **Ackergras** (bspw. Weidelgras) oder Klee gras – mit einer ein-, besser zweimaliger Nutzung im Ansaatjahr – werden die N-Bedarfswerte der Düngeverordnung (Anlage 4, Tabellen 9 und 10) angesetzt. Für weitere Informationen nutzen Sie bitte das Merkblatt „[Merkblatt zur Ermittlung des N-Düngebedarfs für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau \(§ 4 DüV\)](#)““. Dieses finden Sie in Düngung BW (www.duengung-bw.de) unter „Informationen“. Dort können Sie, unter „Dienste“ → „N-Düngebedarfsermittlung“ auch Ihren N-Düngebedarf für den mehrschnittigen Feldfutterbau ermitteln.

Der ermittelte N-Düngebedarf ist zur Etablierung und zur vegetativen Entwicklung der jeweiligen Zweitfrucht möglichst verlustarm (Ammoniakverluste!) zu düngen. Alle weiteren Vorgaben bzgl. der Aufbringung müssen beachtet werden.

Tabelle 1: Übersicht zu Zwischen- und Zweitfrüchten

Kultur	Aussaat	Ernte	Düngung	
			Herbst	Frühjahr
Zwischenfrucht	Bis 15.09.	Nein	Nur bei Düngebedarf	Nicht zulässig, da kein Düngebedarf
Futterzwischenfrucht/ Feldfutter	Bis 15.09.	Im Ansaat- oder Folge- jahr	Nur bei Düngebedarf	Entfällt bzw. bei Weiterführung des Bestandes mit mind. einer weiteren Nutzung bzw. Ernte im Frühjahr unter Einhaltung des ermittelten Düngebedarfs im Frühjahr
Zweitfrucht/ Feldfutter	Bis 01.08.	Im Ansaat- jahr	Unter Einhaltung des ermittelten Düngebedarfs für Zweitfrüchte	Entfällt bzw. bei Weiterführung des Bestandes mit mind. einer weiteren Nutzung bzw. Ernte im Frühjahr unter Einhaltung des ermittelten Düngebedarfs im Frühjahr
	Bis 01.08.	Im Folge- jahr	Nur bei Düngebedarf	Unter Einhaltung des ermittelten Düngebedarfs im Frühjahr

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten-Forchheim,

Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202, E-Mail: poststelle-fo@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion: Tobias Mann, Anja Heckelmann, Hanna Uckele (Referat 11: Pflanzenbau); Jörg Messner (LAZBW Aulendorf)

Stand: Mai 2021

